

## Leitfaden für die Bearbeitung von externen Abschlussarbeiten

Bedingt durch die enge und kooperative Zusammenarbeit der Otto-von-Guericke-Universität<sup>1</sup> Magdeburg mit Wirtschafts-/Industrieunternehmen<sup>2</sup> resultiert das Interesse letzterer einerseits, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und andererseits der Wunsch der Studierenden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung Fragen aus/in der Praxis zu bearbeiten und hierdurch Erfahrungen für ihr zukünftiges Berufsleben zu gewinnen. Dies führt dazu, dass vielfach Abschlussarbeiten<sup>3</sup> von der gewerblichen Wirtschaft ange-regt sind oder auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellung und Daten erarbeitet werden.

In der Regel werden diese Arbeiten von den Studierenden ganz oder teilweise außerhalb der OVGU, d. h. im Unternehmen, mithin extern angefertigt. Die Vergabe und Bearbeitung der im Folgenden als „externe Abschlussarbeiten“ bezeichneten Aufgabenstellung wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, die bezogen auf die Beteiligten (Studierende, betreuende Professoren, privatwirtschaftliches Unternehmen) näher erläutert<sup>4</sup> werden.

### A. Allgemeine Grundsätze

Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen und für sie gelten daher uneingeschränkt und in jedem Fall die Festlegung der für den jeweiligen Abschluss einschlägigen Studien-/Prüfungsordnung<sup>5</sup> sowie ergänzend das Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

Daher müssen unabhängig davon, an welchem Ort die Abschlussarbeit angefertigt wird, deren Anforderungen beachtet werden.

Zu beachten sind insbesondere:

- Der Studierende hat die Gelegenheit, für Thema/Aufgabenstellung der jeweiligen Abschlussarbeit Vorschläge zu unterbreiten, dem nach Möglichkeit entsprochen werden soll. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte zu bearbeitende Thematik besteht nicht.
- Grundsätzlich wird die Abschlussarbeit von einer entsprechend den Regularien der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die Mitglied der Fakultät sein muss, zu der der Studiengang gehört.
- Die Bearbeitung des Abschlussarbeitsthemas muss innerhalb des von der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums durchführbar sein.
- Dritte (->Unternehmen, andere hochschulexterne Einrichtungen, etc.) haben kein Recht, während der Bearbeitung der Arbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Soweit Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung unterbreitet werden,

---

<sup>1</sup> Im folgenden OVGU

<sup>2</sup> Im folgenden Unternehmen

<sup>3</sup> Der Begriff Abschlussarbeiten umfasst vorliegend Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten.

<sup>4</sup> Die Ausführungen sind nicht abschließend und lediglich als Hilfestellung für die Beteiligten zu verstehen, um die unterschiedlichen Motivationen und Interessenlagen des jeweils anderen zu verdeutlichen.

<sup>5</sup> Im folgenden SPO

sind sie prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den die Abschlussarbeit erstellenden Studierenden.

- Nur der die Abschlussarbeit erstellende Studierende hat nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Arbeit anfallenden Unterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer, etc.). Insbesondere für das Unternehmen, in dem die Arbeit erstellt wurde, besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.
- Eine Veröffentlichung der Abschlussarbeiten ist prüfungsrechtlich in der Regel nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung des die Abschlussarbeit Erstellenden möglich.

## **B. Hinweise für Studierende**

### 1. Allgemeines

Studierende müssen in der Regel einen vom Unternehmen, in dem die Abschlussarbeit erstellt werden soll, vorgefertigten Vertrag unterzeichnen, der ihre organisatorische Einbindung regelt, die Vertraulichkeit von firmeninternen Daten und Betriebsgeheimnissen sicherstellt, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes bzw. von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten und Haftungsfragen zugunsten des Unternehmens regelt und ggf. die Höhe einer Aufwandsentschädigung.

Vor Unterzeichnung<sup>6</sup> sollte der Studierende zu seinem eigenen Schutz, um ggf. später den Vertrag nicht zu verletzen, die Einhaltung der unter A. genannten Allgemeinen Grundsätze sowie nachfolgende Punkte überprüfen:

- Eine zeitliche/fachliche über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Unternehmen sollte insofern hinterfragt werden, als sie den Studierenden wie folgt behindern könnte:
  - bei der Wahl seines zukünftigen Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums,
  - bei der Verwertung der im Rahmen der Abschlussarbeit erzielten Arbeitsergebnisse<sup>7</sup>,
  - bei der Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit<sup>8</sup>.
- Zu hinterfragen ist auch, soweit keine sozialrechtliche Eingliederung des Studierenden in das Unternehmen als Arbeitnehmer erfolgt, wie der gesetzliche Unfallversicherungsschutz in der Zeit der Tätigkeit im Unternehmen (außerhalb des organisatorischen Zuständigkeitsbereichs der OVGU) gestaltet ist. Bei der Bearbeitung von externen Abschlussarbeiten besteht kein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Sachsen-Anhalt (Unfallkasse Sachsen-Anhalt). Ggf. empfiehlt es sich für den fraglichen Zeitraum der Arbeit im Unternehmen zusätzliche Versicherungen<sup>9</sup> abzuschließen.
- Betreffend die Verteidigung der Abschlussarbeit sollte der Studierende keine Verpflichtung eingehen, wonach solche unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. In den Studien- und Prüfungsordnungen ist festgelegt, dass die Verteidigung der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums in der Regel als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Bedingt aufgrund der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung können Dritte (andere Studierende, Mitarbeiter der OVGU, etc.) an dieser als Zuhörer teilnehmen. Es besteht lediglich die Möglichkeit auf begründeten Antrag hin den Aus-

---

<sup>6</sup> Der Abschluss eines Vertrages obliegt der alleinigen Entscheidung des Studierenden, die OVGU kann hierzu keine Hilfestellungen anbieten oder juristische Prüfung vornehmen.

<sup>7</sup> Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann der Studierende ggf. nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit bspw. auf urheberrechtlich geschützten Know-how der OVGU, von Institutsmitgliedern oder dritten Personen aufbaut.

<sup>8</sup> Bspw. Wenn sich der Studierende verpflichten soll, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten/zu überlassen.

<sup>9</sup> Private Haftpflicht-/Unfallversicherungen

schluss von Studierenden der Studiengänge, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, als Zuhörer zu verlangen. Der Prüfungsausschuss muss diesem Antrag jedoch nicht nachkommen.

- Etwaige Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens sind bezogen auf die Überprüfung der Arbeit und deren Verteidigung durch Prüfungs-, Verwaltungs- und dienstrechtliche Regelungen gegenüber den Prüfenden/das Prüfungsverfahren begleitendem sonstigem Personal der OVGU im ausreichenden Maße gewahrt. Die prüfenden Hochschullehrer der OVGU sind Beteiligte im öffentlich-rechtlichen Prüfungsverfahren und unterliegen damit von Amtswegen der Schweigepflicht und unterzeichnen daher (in der Regel) keine zusätzlichen Geheimhaltungsvereinbarungen. Der Studierende hat dies, falls erforderlich, vor der endgültigen Festlegung des Themas mit dem Prüfungsberechtigten abzuklären.

## 2.) Sperrvermerk

Vielfach wird von den Unternehmen gefordert, dass die Abschlussarbeit mit einem **Sperrvermerk** versehen wird.

Ein Sperrvermerk, der zwischen Deckblatt und Inhaltsverzeichnis der Abschlussarbeit anzubringen ist, soll aus Sicht des Unternehmens sicherstellen, dass sensible und vertrauliche Informationen, für eine bestimmte Zeit nicht Dritten zugänglich gemacht und so Geheimhaltungsvereinbarungen beachtet werden.

Gegenüber einem potentiellen Leser erfolgt durch den Sperrvermerk mithin der Hinweis darauf, dass ihm die Einsichtnahme der Abschlussarbeit nicht gestattet ist, soweit er nicht zum Kreis derer gehört, denen das Lesen explizit gestattet ist.

Der Sperrvermerk ist vom Studierenden vor Abgabe der Arbeit an dieser anzubringen.

Im Interesse des Studierenden wie des Unternehmens, das vertrauliche Informationen an den Studierenden herausgibt, ist es möglich einzelne Kapitel der Abschlussarbeit mit einem zeitlich begrenzten Sperrvermerk zu versehen. Die Dauer der Sperrfrist sollte 3 Jahre sein, da auch der Studierende sich durch den Sperrvermerk insoweit bindet, als es ihm aufgrund dessen nicht gestattet ist, seine Arbeit oder Auszüge derselben ohne Zustimmung des Unternehmens zu veröffentlichen. Erst mit Ende der Sperrfrist hat er wieder die ihm als Urheber und Autor zustehenden Rechte und ist in seiner Verfügung frei.

Aufgrund des Sperrvermerks wird die Arbeit nur den Gutachtern der Abschlussarbeit und, soweit nötig, ggf. den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich gemacht, die insoweit zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Nach Abschluss des Prüfungsvorgangs wird die Arbeit entsprechend den üblichen Regeln über Geheimhaltung unter Verschluss aufbewahrt.

Soweit ein Sperrvermerk an der Arbeit angebracht wurde, dessen Dauer mit dem Betreuer zwingend abzusprechen ist, besteht seitens des Betreuers kein Grund parallel noch eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Vorschlag für die Formulierung eines Sperrvermerks:

### ***Sperrvermerk***

Die vorgelegte Bachelor-/Masterarbeit mit dem Titel xxxx beinhaltet vertrauliche Informationen und Daten des Unternehmens xxxx.

Diese Bachelor-/Masterarbeit bzw. einzelne Teile (genaue Bezeichnung) dürfen nur vom Erst- und Zweitgutachter sowie berechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eingesehen werden. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Bachelor- / Masterarbeit ist auch auszugsweise nicht erlaubt.

Dritten darf diese Arbeit nur mit der ausdrücklichen Genehmigung

des Verfassers und Unternehmens zugänglich gemacht werden.

Der Sperrvermerk ist vom (Anfangsdatum) bis (Enddatum) zeitlich befristet.

Im eigenen Interesse sollte der Studierende betreffend die Verpflichtung zur Anbringung eines Sperrvermerkes dieses dem Grunde nach zunächst ablehnen. Ferner kann durch die Art der Darstellung in der Arbeit Vorsorge dafür getroffen werden, dass nur einzelne Kapitel der Arbeit mit ihm zu versehen sind. Dies verlangt jedoch eine enge Abstimmung mit dem universitären wie dem unternehmerischen Betreuer.

### 3.) Urheber-/Nutzungsrechte an Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich Software und der Darstellung wissenschaftlicher bzw. technischer Inhalte zu den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen, soweit die Arbeit nicht in einem Zusammenhang mit einem Drittmittelvorhaben steht, allein dem Studierenden als Verfasser der Arbeit zu. Er entscheidet über das Recht zur Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), das Recht zur Verbreitung (§ 17 UrhG), das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) etc.. Mit Veröffentlichung darf die Arbeit in das Werk anderer einfließen<sup>10</sup> und ist die Arbeit in zweckgebottenem Umfang zu zitieren<sup>11</sup>.

Die OVGU, der betreuende Hochschullehrer oder Dritte (bspw. das Unternehmen) können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Studierende ihnen als Verfasser/Autor solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde (bspw. durch privatrechtlichen Vertrag zwischen Studierendem/Unternehmen).

Die in der Abschlussarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Ideen/Theorien/Erkenntnisse bzw. in der Arbeit enthaltene Daten und Ergebnisse sind nach Maßgabe des UrhG „gemeinfrei“. Bedient sich ein Dritter (bspw. der Betreuer) im Rahmen einer Veröffentlichung dieser Erkenntnisse, hat er die wissenschaftliche Priorität zu achten und die Quelle anzugeben. Die Pflicht zur Quellenangabe korrespondiert insoweit mit den Regeln eines redlichen wissenschaftlichen Verhaltens.

Die in der einschlägigen SPO geforderte selbständige Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Hochschullehrer aus; selbst dann, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellt, ist mit dem Wesen einer Abschlussarbeit als einer vom Prüfungskandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringenden Prüfungsleistung nicht vereinbar. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zum Mitautor würde ein Betreuer erst, wenn er entgegen dem Prüfungszweck Teile der Arbeit selbst abfassen würde. Folglich ist Urheber der selbständigen Prüfungsleistung „Abschlussarbeit“ immer der Studierende.

Wenn der Studierende im Regelfall im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen, diesem ein Nutzungsrecht an entstehenden Rechten/Erfindungen einräumt, ist er in seiner Verfügung über diese nicht mehr frei.

Soweit in der Abschlussarbeit neue technische Ideen durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt werden und ggf. der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht kommt, sollte dringend eine Rücksprache mit dem Betreuer und ggf. der Patentverantwortlichen der OVGU erfolgen.

---

<sup>10</sup> freie Bearbeitung nach § 24 UrhG

<sup>11</sup> § 51 UrhG

### **C. Hinweise für Unternehmen**

Die Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens, in dem die Abschlussarbeit erstellt wird, sind, wie unter A./B. dargestellt durch Prüfungs-, Verwaltungs- und dienstrechtliche Regelungen bezogen auf die Person des Betreuers und andere am Prüfungsverfahren Beteiligte der OVGU (Verwaltung) gewahrt.

Zur nochmaligen Sensibilisierung der am Kolloquium beteiligten Prüfenden erfolgt eingangs des Prüfungsgesprächs eine entsprechende Verpflichtung derselben zur Geheimhaltung betreffend der Ergebnisse, Datenfakten und Zusammenhänge, die in Ton und Schrift vom Studierenden präsentiert werden, erfolgen. Die Belehrung wird mit dem Hinweis verbunden, dass die unbefugte Weitergabe von Informationen strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Durch einen Sperrvermerk mit zeitlich befristeter Wirkung kann den Unternehmensinteressen ebenfalls Rechnung getragen werden (vgl. unter B. Nr. 3). Ungeachtet der Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens muss aber beachtet werden, dass die Abschlussarbeit ungehindert betreut und beurteilt werden kann. Überzogene Anforderungen seitens des Unternehmens bringen den Studierenden in seinem Verhältnis gegenüber den Betreuern in die Breddouille.

Es sollte abschließend durch alle Beteiligten (Prüfer, Unternehmen, Studierende) abgewogen werden, ob es zielführend für alle Beteiligten ist, einen (Werk-)Studierenden in unternehmenskritischen Bereichen, die eines umfassende Schutzes bedürfen, einzusetzen.

Erstellt durch K3 und K-R